

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Stadtwerke Pritzwalk GmbH – Preisblatt –

gültig ab: 01.01.2018

Stand: 19.12.2017

A. Netznutzungsentgelte

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer	Leistungspreis		Arbeitspreis	
		Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
		€/kW/a	€/kW/a	Cent/kWh	Cent/kWh
Mittelspannung	< 2.500 h/a	22,79	27,12	4,56	5,43
	> 2.500 h/a	105,81	125,91	1,24	1,48
Umspannung MS/NS	< 2.500 h/a	29,52	35,13	5,31	6,32
	> 2.500 h/a	116,40	138,52	1,84	2,19
Niederspannung	< 2.500 h/a	42,88	51,03	6,00	7,14
	> 2.500 h/a	109,11	129,84	3,35	3,99

2. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Netzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
	€/kW/Monat	€/kW/Monat	Cent/kWh	Cent/kWh
Mittelspannung	17,64	20,99	1,24	1,48
Umspannung MS/NS	19,40	23,09	1,84	2,19
Niederspannung	18,19	21,65	3,35	3,99

3. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
	€/a	€/a	Cent/kWh	Cent/kWh
Kleinkunden	24,70	29,39	6,99	8,32
Speicherheizung	0,00	0,00	2,40	2,86
Wärmestrom	0,00	0,00	2,40	2,86

4. Individuelle Netzentgelte nach 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten. Der Kunde wird die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen.

5. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Netzreservekapazität						
Netzebene	< 200 h/a		200 bis 400 h/a		400 bis 600 h/a	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	53,54	63,71	64,24	76,45	74,95	89,19
Umspannung MS/NS	69,34	82,51	83,21	99,02	97,08	115,53
Niederspannung	100,75	119,89	120,90	143,87	141,05	167,85

B. Kostenumlage nach § 26 KWKG

Zuzüglich zu den Netzentgelten wird die Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der für 2018 festgelegten Höhe berechnet:

Verbrauch	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kWh	Cent/kWh
KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche ¹	0,345	0,411

¹ sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 Cent/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 Cent/kWh netto bzw. 0,19 Cent/kWh inklusive Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 Cent/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 Cent/kWh netto bzw. 0,143 Cent/kWh inklusive Umsatzsteuer

C. Kostenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Zuzüglich zu den Netzentgelten wird die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der für 2018 festgelegten Höhe berechnet:

Verbrauch	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A': Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A	0,370	0,440

Verbrauch	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schieneengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal	0,025	0,030

D. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Zuzüglich zu den Netzentgelten wird die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der für 2018 festgelegten Höhe berechnet:

Verbrauch	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kWh	Cent/kWh
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle:	0,037	0,044
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Jahresarbeit	0,049	0,058
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehende Jahresarbeit maximal	0,024	0,029

E. Umlage nach § 18 Abs. 1 Abschaltverordnung

Zuzüglich zu den Netzentgelten wird die Umlage nach § 18 Abs. 1 Abschaltverordnung (AbLaV) in der für 2018 festgelegten Höhe berechnet:

Verbrauch	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kWh	Cent/kWh
Strommengen von Letztverbrauchern	0,011	0,013

F. Konzessionsabgabe

Zuzüglich zu den Netzentgelten wird ein Aufschlag für die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Der Aufschlag richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung. Er beträgt für

Beträge	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kWh	Cent/kWh
Tarifkunden:	1,320	1,571
Schwachlast:	0,610	0,726
Sondervertragskunden:	0,110	0,131

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh und einer Leistungsanspruchnahme von unter 30 kW als Tarifkunden.

G. Entgelte für Blindarbeit

Netzebene	Nettopreise	Bruttopreise
	Cent/kVarh	Cent/kVarh
Mittelspannung	1,00	1,19
Umspannung MS/NS	1,00	1,19
Niederspannung	1,00	1,19

H. Entgelte für Messstellenbetrieb

1. Kunden mit Leistungsmessung (pro Messstelle)

Netzebene	Entgelt für den Messstellenbetrieb mit TK-Komponente²		Entgelt für den Messstellenbetrieb ohne TK-Komponente³	
	Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
	€/a	€/a	€/a	€/a
Mittelspannung	825,91	982,83	701,71	835,03
Umspannung MS/NS	668,98	796,09	544,78	648,29
Niederspannung	668,98	796,09	544,78	648,29
GSM-Modem			204,95	243,89

² vom Netzbetreiber gestellte Kommunikationsanlage

³ kundenseitig gestellte Kommunikationsanlage

2. Kunden ohne Leistungsmessung (pro Messstelle)

	Entgelt für den Messstellenbetrieb		
		Nettopreise	Bruttopreise
Zählerart	Art der Zählung	€/a	€/a
Wechsel- und Drehstromzähler Eintarifzähler	bei jährlicher Ablesung:	13,69	16,29
	bei halbjährlicher Ablesung:	17,39	20,69
	bei quartalsweiser Ablesung:	24,79	29,50
	bei monatlicher Ablesung:	54,39	64,72
Wechsel- und Drehstromzähler Eintarifzähler	bei jährlicher Ablesung:	13,69	16,29
	bei halbjährlicher Ablesung:	17,39	20,69
	bei quartalsweiser Ablesung:	24,79	29,50
	bei monatlicher Ablesung:	54,39	64,72
Drehstromzähler mit Tarifschaltuhr	bei jährlicher Ablesung:	25,54	30,39
	bei halbjährlicher Ablesung:	31,09	37,00
	bei quartalsweiser Ablesung:	42,19	50,21
	bei monatlicher Ablesung:	86,59	103,04
Digitale Zähler	bei jährlicher Ablesung:	25,54	30,39
	bei halbjährlicher Ablesung:	31,09	37,00
	bei quartalsweiser Ablesung:	42,19	50,21
	bei monatlicher Ablesung:	86,59	103,04
zusätzlicher Wandlersatz		30,00	35,70
zusätzliches Schaltgerät		15,00	17,85
zusätzliche TK-Komponente		40,00	47,60

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet auch das Entgelt für die Messung.

I. Preisbestandteile, Steuern, Abgaben und weitere Belastungen

Die Netznutzungsentgelte (A) erhöhen sich um den Arbeitspreiszuschlag für Kosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (B), der Kostenumlage nach § 19 StromNEV (C), der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (D), der Umlage nach § 18 Abs. 1 Abschaltverordnung (E) und die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben (F). Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten kommen dann die entsprechenden Messstellenentgelte (H) sowie je nach Bedarf die unter G anfallenden Kosten.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, CO₂-Steuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen (z.B. EEG) wirksam werden, werden diese in der jeweiligen Höhe zum Liefer-/Leistungszeitpunkt vom Kunden getragen.

Alle Entgelte erhöhen sich um die jeweils geltende Umsatzsteuer.

Pritzwalk, den 19.12.2017